

Jürgen Gispert (Ethnologe, juergengispert@web.de), **Christian Kolter** (Soziologe, ch_kolter@yahoo.de),

Leipzig, den 08.03.2012

An die

Arbeitsgruppe Außenpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Herrn **Philipp Mißfelder** (Vorsitzender)

Platz der Republik 1

11011 Berlin

philipp.missfelder@bundestag.de

**Betreff: Positionspapier der Arbeitsgruppe Außenpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
„20 Jahre Konflikt um Berg-Karabach: Ein neuer Anstoß für eine friedliche Konfliktlösung“**

Sehr geehrter Herr Mißfelder, sehr geehrte Mitglieder der Arbeitsgruppe Außenpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion,

mit Befremdung und Ernüchterung, die keineswegs überzogenen Erwartungen entstammen, stellen wir fest, dass das Positionspapier der Arbeitsgruppe Außenpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Berg-Karabach-Konflikt (beschlossen am 07.02.2012) sowohl dem Inhalt, als auch den Umständen seines Erscheinens nach zum wiederholten Mal eine intransparent-lobbyistische, dabei über die Verfolgung rustikaler und bornierter Interessen nicht hinauskommende Zusammenarbeit deutscher Regierungskreise mit der aserbajdschanischen Führung bestätigt, an der schon das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL Anstoß nahm: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-83422496.html>

Analog zu den dort beschriebenen Abläufen, die für eine beiderseitige Informationspolitik an kritischer Öffentlichkeit vorbei stehen, sehen wir uns bei Ihrem jüngsten Positionspapier mit der merkwürdigen Tatsache konfrontiert, dass es zuerst über das aserbajdschanische Außenministerium in aserbajdschanischen, sodann in armenischen und russischen Medien verbreitet wurde, während in deutschen Medien mehr als zwei Wochen lang nichts davon zu lesen war, auch auf Ihrer Website nicht. Die inzwischen erfolgte Korrektur, die Sie immerhin Ihr eigenes Positionspapier hat veröffentlichen lassen, ändert jedoch nichts an der umfassenden Korrekturbedürftigkeit des Positionspapiers selbst.

Wirft gegenwärtig schon die deutsch-aserbajdschanische Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen, wie nicht nur aus dem SPIEGEL-Artikel hervorgeht, bedenkliche Schatten der Ignoranz und Doppelmoral auf die diplomatischen Gepflogenheiten der deutschen Regierungsparteien, so erreichen die Negativwirkungen, die sich aus den Vorschlägen wie auch aus den versteckteren Implikationen Ihres Positionspapiers ergeben, leider noch schlimmere Dimensionen.

Wir schreiben Ihnen diesen Offenen Brief, weil wir zum einen davon ausgehen, dass Sie den Anspruch hegen zu wissen, was Sie tun, und zum anderen, weil wir (immer noch) nicht glauben, dass Sie tatsächlich alle Positionen Ihres Papiers vertreten, geschweige denn deren Konsequenzen bejahen.

Um die von Ihnen formulierten Positionen einerseits so knapp und übersichtlich wie möglich, andererseits so präzise wie nötig zu analysieren und kommentieren, gehen wir den Abschnitten und Punkten Ihres

Textes nach, wobei Ihre völlig vereinseitigende Unterstützung des aserbaidischen Regimes und seines angestrebten Diktats in der Karabach-Frage sowie weitere, teilweise haarsträubende Fehler zu Tage treten.

Im ersten Abschnitt wird ein Zusammenhang zwischen der Auflösung der UdSSR und den Gewaltausbrüchen zwischen Armeniern und Aserbaidischen hergestellt. So hat es den Anschein, als ob die Auflösung der UdSSR ursächlich für die Konflikteskalation sei. Die Zuschreibung „ethnisch begründet“ suggeriert zudem, dass die Auflösung einen siebenzig Jahre lang schlafenden Konflikt weckte, der in einem atavistischen und wechselseitigen Hass besteht, der niemals bessere Gründe brauchte, als den Anderen aufgrund ethnischer Differenz zum Feind zu erklären.

Tatsächlich ist der armenisch-aserbaidische Konflikt um Berg-Karabach kaum älter als 100 Jahre und hat vor allem mit der sehr späten, panturkistisch geprägten Nationswerdung Aserbaidischens zu tun (nicht zu verwechseln mit der politischen Identitätsbildung im nordiranischen Aserbaidisch), in die die Armenier als Armenier nie hineinpassten ohne weitreichende Diskriminierungen zu erfahren. (Die Wahl zwischen Diskriminierung und selbstverleugnender Assimilierung bildet auch die heutige Situation der noch in der Republik Aserbaidisch verbliebenen Minderheiten).

Dieser Diskriminierungszustand änderte sich für die Karabach-Armenier auch zu Sowjetzeiten nicht, so dass es absurd ist, den Beginn des Konfliktes im Jahr 1988 anzusetzen oder von einem zur Sowjetzeit bereits beigelegten Konflikt zu sprechen. Zwischen 1921 und 1988 mangelte es beileibe nicht an Konfliktgründen, sondern vor allem an demokratischen Ausdrucksmöglichkeiten der Karabach-Armenier *in* diesem Konflikt (was zahlreiche Petitionen und Eingaben während der ganzen Sowjetzeit nicht ausschloss), was aus der Ferne den fälschlichen Eindruck erwecken konnte, die Karabach-Armenier hätten sich mit ihrer zwangsweisen Einverleibung in das Staatsgebiet Aserbaidischens abgefunden.

Die Gewaltausbrüche seit 1988 werden hingegen von Ihnen so dargestellt, als ob beiden Seiten schlicht die Sicherung durchbrannte. Bei näherem Hinsehen muss jedoch auffallen, dass Aserbaidisch in der Perestrojkezeit auf demokratische Willensbekundungen der Karabach-Armenier (Anträge, Petitionen, Demonstrationen) mit unmissverständlicher Gewalt reagierte (Pogrome, Vertreibungen, Verschleppungen) und diese spätestens ab 1991 von der Außenwelt abschnitt und mit Krieg überzog.

Dass auch vielen Aserbaidischen im Konfliktverlauf Leid zugestoßen ist, kann und soll hier gar nicht geleugnet werden, doch gehört dies klar auf die Seite der Kriegsfolgen, für die die aserbaidische Führung die Hauptverantwortung trägt, nicht zuletzt weil sie es, außer in ihrer irreversiblen Niederlage, niemals für nötig hielt, mit den Karabach-Armeniern zu verhandeln, d.h. sie überhaupt als politisches Subjekt wahr- und ernstzunehmen.

Im zweiten Absatz kolportieren Sie, wie es sich bedauerlicherweise in den Massenmedien überhaupt eingeschlichen hat, dass 20% des aserbaidischen Territoriums unter Kontrolle armenischer Truppen bzw. von diesen besetzt seien. Tatsächlich sind es 14%, ohne Sowjetkarabach sogar nur 9%. Diese Korrektur hat nichts mit Pedanterie zu tun, sondern stellt das Mindestmaß an Redlichkeit dar, um den inflationär verbreiteten Vorwurf überzogener oder einseitiger Aggression an die armenische Adresse nicht nur gedankenlos wiederzukäuen, sondern sich ernsthaft mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen. So sollten Sie sich beispielsweise über lobbyistische Insinuationen hinaus mit den grundlegenden Fakten der Vorgeschichte und des Verlaufs des Karabach-Krieges beschäftigen, bevor Sie, voreilig und voreingenommen, der armenischen Seite den Status des Aggressors verleihen. (Um dabei Ihr Zeitbudget und Ihre Geduld nicht ungebührlich zu beanspruchen: Meiden Sie ruhig armenische und aserbaidische Quellen; schon aus englischen und russischen Quellen wird sich ein wesentlich anderes Bild ergeben als das von Ihnen übernommene und suggerierte).

Die sodann von Ihnen erwähnten UN-Resolutionen haben nicht nur die Einnahme/Besetzung der Sowjetkarabach umschließenden Gebiete seitens armenischer Truppen verurteilt, sondern stets beide Seiten zum Abbruch der Kampfhandlungen aufgefordert, was bis Mai 1994 vor allem Aserbaidshans wiederholt unterlassen hat (bei Bedarf finden Sie dazu Näheres im 2009 erschienenen Buch Kazimirovs, „Frieden für Karabach“, des russischen Chefvermittlers im Karabach-Konflikt von 1992-96)

Im dritten Absatz spiegeln Sie fälschlich vor, dass die völkerrechtliche Situation bezüglich Berg-Karabach zugunsten der territorialen Integrität Aserbaidshans geklärt sei. Dabei vergessen oder ignorieren Sie leichtfertig, dass zum Zeitpunkt des Austritts Aserbaidshans aus der UdSSR die sowjetische Jurisdiktion noch galt und diese ausdrücklich eine Austrittsoption auch für Autonome Gebietseinheiten aus dem Bestand der ihnen übergeordneten Sowjetrepubliken vorsah, die Berg-Karabach 1991 verfahrensgerecht wahrnahm. Aserbaidshans nahm seinerseits die Möglichkeiten des seit April 1990 geltenden Austrittsgesetzes in Anspruch, ohne sich jedoch an dessen Verfahrensregeln zu halten, die unter anderem die Durchführung eines Referendums in allen optionsberechtigten Gebietseinheiten vorsahen. Aserbaidshans nahm also das Austrittsgesetz, das wie kein sowjetisches Gesetz zuvor das völkerrechtliche Prinzip nationaler Selbstbestimmung stärkte ohne die territoriale Integrität der UdSSR zu negieren, für sich in Anspruch, ohne allerdings den Karabach-Armeniern deren Austrittsoptionen zuzugestehen, die aus dem gleichen Gesetz folgten.

Wenn Aserbaidshans heute meint, durch die Nicht-Einhaltung des vorgeschriebenen Austrittsverfahrens den Karabach-Armeniern auf legale Weise deren Austrittsoption verwehrt haben zu können, so ist diese „Argumentation“ nicht nur zynisch, sondern auch (völker)rechtlich haltlos, weil Aserbaidshans auch bei seinem Austritt im Jahr 1991 zweifellos noch sowjetischer Jurisdiktion unterstand. Andernfalls wäre Berg-Karabach für Aserbaidshans die Austritts-Prämie für die Nicht-Befolgung des Austrittsverfahrens!

Falls die deutsche Regierung aber den Rechtsstandpunkt vertreten sollte, alles sowjetische Recht rückwirkend für ungültig erachten zu können/sollen (ein gesinnungsethischer Purismus bzw. ein (un)rechtsinterpretativer Absolutismus, dessen sich deutsche Regierungen in Bezug auf das Dritte Reich niemals befleißigt haben), muss sie auch die Frage beantworten, wieso sie mit der Anerkennung der Grenzen der ehemaligen Sowjetrepubliken, nicht aber ehemaliger und heute seziessionswilliger Autonome Gebietseinheiten, eben genau jene sowjetischen Grenzziehungen anerkannte, die im Falle Karabachs (wie Armeniens überhaupt) das Ergebnis strategischer Überlegungen des damaligen Nationalitätenkommissars Stalin zur Zerstückelung Armeniens waren und von 1918 bis 1921 durch jungtürkische und kemalistische Interventionen „befeuert“ wurden. Deutschland und fast alle anderen Staaten präferieren und konservieren also in diesem Zusammenhang gerade den problematischsten, ja verhängnisvollsten Teil des sowjetischen und türkischen Erbes!

Wir verstehen sehr gut, dass Deutschland als anerkannter Staat mit dementsprechend feststehenden Grenzen das völkerrechtliche (und dabei zumeist ahistorisch verstandene) Prinzip territorialer Integrität dem der nationalen Selbstbestimmung vorzieht. Dennoch lohnt an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte der territorialen Integrität Aserbaidshans, wie sie durch die übliche Praxis anerkannter Staaten anerkannt wird – und das heißt: auf ihre Fragwürdigkeit.

Das Ethnonym *Aserbaidshaner/Aseri* wie auch ein Staat *Aserbaidshans* tauchen zum ersten Mal 1918 in der Weltgeschichte auf. Ihr Erscheinen geht im Wesentlichen auf türkische Initiative zurück, die unter anderem dazu führte, dass im letzten Jahr des ersten Weltkrieges türkische Streitkräfte in den Südkaukasus einmarschierten. Dort verfolgten sie zwei Ziele: zum einen die Fortsetzung des Genozids von 1915/16 (der hauptsächlich Westarmenien betraf), und zum anderen die Gründung eines türkischen Bruderstaates namens Aserbaidshans im östlichen Südkaukasus. Dabei diente die Bezeichnung Aserbaidshans vor allem

dazu, schon damals territoriale Ansprüche gegenüber dem Iran zu formulieren, in dessen nördlichen Regionen viele turksprachige Iraner wohnten und wohnen.

Nachdem die türkische Armee eine breite Blutspur bis zum Kaspischen Meer gezogen und die Bakuer Kommune – die erste Sowjetregierung im Südkaukasus – mit einem finalen Massaker gestürzt hatte, kam es zur Gründung der Aserbaidshanischen Demokratischen Republik, die von 1918-20 existierte. Diese wurde zu keinem Zeitpunkt ihres Bestehens vom Völkerbund anerkannt, weil sie keine effektive Kontrolle über die von ihr beanspruchten Gebiete ausübte, insbesondere nicht über Berg-Karabach.

Der Völkerbund betrachtete Nachitschewan und Berg-Karabach als umstrittene Gebiete. Dies änderte sich erst mit der endgültigen Sowjetisierung des Südkaukasus (1920/21), wobei Moskau die türkische Expansionsstrategie gegenüber dem Iran übernahm und ein zweites Aserbaidshan kreierte.

Unter massivem Druck der Türkei, den Moskau auf Armenien weiterleitete, unterschrieb die Armenische Sowjetrepublik im Oktober 1921 den Vertrag von Kars, der unter anderem vorsah, das zur Hälfte von Armeniern bewohnte Nachitschewan der Treuhandverwaltung, nicht jedoch dem Territorialbestand der Aserbaidshanischen SSR zu übergeben (in den Folgejahrzehnten vollständig von Armeniern „gesäubert“). Dieser Vertrag ist den Augen Ankaras und Moskaus noch heute für die südkaukasische Grenzziehung verbindlich.

In den ersten Monaten der Sowjetisierung Armeniens erklärten sich Moskau und Baku mehrmals mit der Angliederung Berg-Karabachs an Armenien einverstanden und bestätigten damit das Selbstbestimmungsrecht der Karabach-Armenier. Nur wenige Monate später entschied jedoch das Kaukasus-Büro der KP Russlands, obwohl völkerrechtlich schwerlich dazu befugt, in zwei einander widersprechenden Sitzungen und unter persönlicher Obstruktion und Instruktion Stalins, Berg-Karabach Sowjetaserbaidshan zuzuschlagen (4./5. Juli 1921).

Die heutige Republik Aserbaidshan, die ihre wiederhergestellte souveräne Staatlichkeit auf die Aserbaidshanische Demokratische Republik (ADR) von 1918 bis 1920 zurückführt, kann also weder rechtlich noch historisch (politisch, demographisch etc.) überzeugende Argumente für einen Anspruch auf eine territoriale Integrität Aserbaidshans vorbringen, die Berg-Karabach einschliesse!

Baku selbst untermauert dies seit rund 20 Jahren durch seinen Verzicht auf die Rechtsnachfolge Sowjetaserbaidshans und durch seinen völker- und staatsrechtlichen Rückbezug auf die ADR, der allerdings Berg-Karabach und Nachitschewan niemals angehörten. Hingegen liegt der Rückbezug auf Sowjetaserbaidshan Baku fern, weil es dann auch die Rechtsverbindlichkeit des sowjetischen Austrittsgesetzes anerkennen würde und damit die Sezession Berg-Karabachs aus dem Bestand Aserbaidshans zuzulassen bzw. anzuerkennen hätte.

Wir denken, diese Fakten und Zusammenhänge sollten hier genügen, um die Begründung der territorialen Integrität Aserbaidshans und seines völkerrechtlichen Anspruchs auf Berg-Karabach, wie Sie beides in Ihrem Positionspapier verstehen, als haltlos zu charakterisieren.

Überhaupt scheint es um die Überzeugungskraft des vermeintlichen Vorrangs des Prinzips territorialer Integrität nicht zum Besten bestellt zu sein. Oder wieso machen Sie und andere sich irgendwie interessierende Entscheidungsträger den Karabach-Armeniern nicht verständlich, warum man das Selbstbestimmungsrecht der Kosovo-Albaner anerkannte und der Sezession des Kosovo stattgab, der Berg-Karabachs jedoch nicht? Sicherlich nicht, weil Sie es nicht für nötig oder das Selbstbestimmungsrecht der Kosovo-Albaner für besser begründet hielten, sondern vielmehr, weil Sie es (zumindest im Rahmen Ihrer bisherigen Argumentationen) gar nicht können – den Kosovo zum Ausnahmefall zu erklären und dahinter den Schlusspunkt aller Diskussionen zu setzen, kann nicht einmal (in) Europa überzeugen, geschweige denn im Kaukasus!

Zur Triftigkeit des völkerrechtlichen Anspruchs auf Selbstbestimmung der Karabach-Armenier empfehlen wir Ihnen zwei Texte von Prof. Otto Luchterhandt (1993 und 2010) sowie zur Entstehungsgeschichte des

Karabach-Konfliktes die Dissertation von Haig Asenbauer (1993), der dessen wesentliche, politisch-rechtliche Dokumente zusammenstellt, zwecks Einordnung in ihren historischen Kontext umfassend kommentiert und stringent auf ihre immer noch aktuellen politischen Implikationen hin analysiert. Die fehlende Vertiefung der historischen und rechtlichen Aspekte des Karabach-Konfliktes halten wir für einen gravierenden Missstand des Vermittlungsprozesses, den Ihr Positionspapier nur noch zu verschlimmern droht.

Im dritten Absatz ist der von Ihnen angestrebte „friedliche Weg“ jedenfalls keiner, auf dem wir Aserbaidshaner treffen werden, die die Politik ihrer gegenwärtigen Regierung gutheißen. Und so bewegt sich Ihre Beschwörungsformel in ihrer Abstraktheit und Unvermitteltheit auch an der gegenwärtigen Realität im Karabach-Konflikt vorbei.

Bezeichnend ist auch die von Ihnen gewählte Satzfolge. Sie sprechen vom friedlichen Weg, der beschritten werden soll und negieren im darauf folgenden Satz die Fähigkeit der Republik Berg-Karabach, freie Wahlen abhalten zu können, die Sie ohnehin gar nicht anerkennen *wollen*. Dabei nehmen Sie den Weg, den die Menschen in Berg-Karabach gegangen sind bzw. den sie auf sich nehmen mussten, überhaupt nicht wahr.

Stattdessen bedienen Sie sich einer vollends tendenziösen Aufzählung von Scharfschützen-Opfern an der Waffenstillstandslinie – weder wird berücksichtigt (im Gegenteil!), dass genau diese Opfer von keiner unabhängigen Seite bestätigt sind noch werden die in diesem Kontext elementaren Fragen gestellt (geschweige denn beantwortet): Wer lehnt seit dem offiziellen Waffenstillstand (Mai 1994) die vertragliche Stärkung eines Waffenstillstandsregimes einseitig ab? Welche Seite weist die Forderung nach Rückzug der Scharfschützen hartnäckig zurück? Wer hat hier das Hauptinteresse, mit militärischen Provokationen und Drohungen eine ständige Eskalationsgefahr wach zu halten, und wer folgt diesem Interesse auch tatsächlich? Wie kommt es eigentlich, dass seit dem offiziellen Kriegsende im Jahresdurchschnitt mehr als 30 Menschen an der Waffenstillstandslinie ums Leben kommen, und zwar auf beiden Seiten? (Manche, durchaus seriöse Schätzungen gehen gar von 3000 Todesopfern seit Mai 1994 aus). Was haben, falls die Kinder tatsächlich durch armenische Scharfschützen getötet wurden, diese an einer Waffenstillstandslinie zu suchen, die seit 1994 weder eine Pufferzone besitzt, noch von Blauhelmen überwacht wird, noch ein funktionierendes Waffenstillstandsregime aufweist?

Es ist offenkundig, dass auch diese Einlassungen Ihres Positionspapiers ohne haltbare Hintergrundinformationen formuliert wurden, ja dass nicht einmal der Wille besteht, das Mindestmaß analytischer Durchdringung zu erbringen. Dafür muss man nicht jahrelang forschen, aber doch immerhin geduldig, nüchtern und unvoreingenommen hinschauen, um dann selbständig Schlüsse zu ziehen, anstatt sich von Interessen überwältigen zu lassen, die einem vermeintlich durch Europa, Deutschland oder durch den Parteivorstand diktiert werden!

Demagogische Züge nehmen Ihre Aussagen **im fünften und sechsten Abschnitt** an.

Im fünften Absatz warnen Sie vor Reisen in die Bergregion und geben an, dass keine Auslandsvertretung helfen könne. Dabei erklärt das Auswärtige Amt den Besuch ganz anderer Regionen für unbedenklich, in denen man deutlich leichter zu Schaden kommt – es sei denn, man besucht arglos die sogenannte Waffenstillstandslinie und lässt sich von einem aserbaidshanischnen Sniper erschießen, dem man als Todfeind erscheint, weil man nach Bakuer Lesart durch den Besuch Karabachs ja schon dessen Unabhängigkeit anerkennt und somit automatisch Feindstatus erlangt.

Im Kontext des ersten Satzes des fünften Abschnittes, der Bezeichnung eines wachsenden Konflikts, geht bei Ihnen auch vollkommen unter, dass dieser Konflikt längst gelöst sein könnte, falls Sie und andere Akteure auf der internationalen diplomatischen Bühne das Selbstbestimmungsrecht der Karabach-Armenier konsequent anerkannt hätten!

Weiterhin sprechen Sie zwar von steigenden Rüstungsanstrengungen auf Seiten der Baku-Regierung, setzen sie aber zur armenischen Seite in deren Fähigkeit, eine funktionstüchtige, sprich Baku bislang abschreckende Verteidigung aufrechtzuerhalten, nicht in Bezug; stattdessen stellen Sie dem die armenisch-russische Beistandsvereinbarung von 2010 gegenüber. Wenn Sie diese schon ins Feld führen, dann müssten Sie auch die aserbaidisch-türkische Kollaboration anführen, um von dieser Ebene aus überhaupt ein Kräfte- und Erklärungsverhältnis aufbauen zu können!

Die Aufrüstungsspirale wurde allein von Baku in Gang gesetzt und wird von ihm weiterhin eskaliert. Die russischen Militärbasen sind hauptsächlich deswegen da, weil die Türkei 1993 mit Kriegseintritt gegen Armenien drohte, ohne dass diese Gefahr für Armenien seitdem jemals völlig gebannt wäre. Zugleich wünschen Sie eben dieser Türkei eine gewichtigere Rolle in der Konfliktvermittlung, und damit eigentlich im Konflikt selbst. Mit anderen Worten: Sie votieren indirekt für eine Konfliktverschärfung, und dies schon jetzt erkennbar zu Lasten Armeniens und Karabachs!

Ebenso wenig liegt es allein an Russland, den Rüstungswettlauf friedensstiftend zu beenden. Denn würde Moskau von heute auf morgen alle Waffenlieferungen an beide Länder einstellen, klaffte die Schere der Waffenpotentiale und Kampfkraft-Selbsteinschätzungen sehr bald so weit auseinander, dass sich Baku zu einem neuerlichen Krieg entschliesse; schließlich sind seine Waffenquellen seit längerem wesentlich diversifizierter als die Armeniens, und spätestens hier hat sich auch der Westen, einschließlich Deutschland, selbstkritische Fragen zu stellen!

Solche Verzerrungen werden **im siebten Absatz** Ihres Positionspapiers noch deutlicher, wenn Sie auf die eigentliche Interessenüberschneidung Berlins und Bakus eingehen, mit der man, um redlich zu sein, dementsprechend früher im Text hätte herauskommen müssen. So aber bleibt man bei politisch korrekten Heucheleien. Auf den brutalen Kern gebracht lässt Ihre Ausführung den Konflikt in und um Berg-Karabach als störend für die Gasversorgung Deutschlands erscheinen. Schuld daran trägt für Sie aber nicht Aserbaidisch oder das Verhältnis, das von beiden Konfliktseiten geprägt wird, sondern Sie konnotieren mehr oder weniger Armenien als alleinverantwortlich.

Vor zwölf Jahren hatten wir eine ähnlich große Debatte. Die SPD trug ein Positionspapier zur Interessensphäre Kaspisches Meer vor. Der vormalige Verteidigungsminister (Rühe) Ihrer Partei sagte, gäbe es eine Nord-Südlinie zwischen Russland, Armenien und Iran, träte der „Verteidigungsfall“ ein. Wir möchten Sie demnach fragen, ob jemand friedliche Wege im Sinne hat, der schon seit Jahrzehnten Kriegsrhetorik pflegt?!

Eine strategische Partnerschaft, wie sie Armenien mit Russland abgeschlossen hat, dient der Sicherheit nicht nur der Republik Armenien als juristischer Körperschaft, sondern dem armenischen Volk und seiner Kultur. Seit 1989 bzw. 1993 ist Armenien von allen wichtigen Transport- und Versorgungswegen abgeschnitten, da sowohl die Türkei als auch Aserbaidisch eine Totalblockade gegen Armenien ausüben. Von der Völkerrechtswidrigkeit, die dieser Boykott darstellt, haben wir noch nie etwas aus Ihrer Feder lesen können!

So verwundert es auch nicht, dass die Sicherheitsgarantien des Status quo immer noch mehr taugen als die von Ihnen geforderten, bei denen man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass sie sich exklusiv auf die aserbaidisch-Bevölkerung beschränken, die häufiger und forcierter als die Armenier unmittelbar an der Waffenstillstands- bzw. Frontlinie wohnt und dabei offenbar nicht davor zurückschreckt, Kinder in Schussweite sich aufhalten zu lassen oder zwecks zynisch kalkulierter Opferdividende gewissermaßen in Stellung zu bringen.

Auf unser Augenmerk stieß auch die am 23.12.2011 veröffentlichte Verlautbarung des türkischen Präsidenten Gül. Er warf darin Paris eine Verletzung seiner Neutralität im Minsker Prozeß vor, angeblich

bedingt durch die Verabschiedung des Genozid-Leugnungsgesetzes: “France is one of the three members of the Minsk group set up to eliminate the instability in the Caucasus and to find a solution to the conflict in the region, especially between Azerbaijan and Armenia. After this bill has been signed into a law, which I hope will not, France should withdraw from all efforts of mediation. Because it has assumed an attitude officially violating its neutrality and officially declaring it is partial.”
<http://www.trtdari.com/trtworld/en/newsDetail.aspx?HaberKodu=5724d999-1600-44ce-b377-b6afdc6b984e>

Tatsächlich schlagen Sie genau im Sinne pro-türkischer Parteinahme vor, Frankreich durch einen Repräsentanten der gesamten EU zu ersetzen. Die Türkei trifft sich also mit Ihnen beim Versuch, Frankreich aus dem Vermittlungsprozesse des Karabach-Konflikts herauszudrängen, wobei Sie zwar *nicht direkt* das Anti-Leugnungs-gesetz ins Feld führen, jedoch den Faden *konsequent* aufnehmen, den Gül Ihnen zugeworfen hat. Es ist auch interessant, dass Sie Gül folgen, obwohl dessen Aussage einen unzulässigen Eingriff in die politische Souveränität eines europäischen Staates darstellt. Der demokratisch vollzogene Wille zu diesem Gesetz ist Gül Zeichen dafür, dass Frankreich nicht neutral genug sei, um Mitglied der Minsker Gruppe zu bleiben.

Vermengt Gül etwa nicht auf katastrophale Weise zwei Ebenen?! – Die der universalen Verurteilung und Ächtung von Genoziden (was nicht nur, aber vor allem dem türkischen Staat Angst macht) und die der Regulierung des Berg-Karabach-Konflikts, bei der Ankara und Baku Frankreichs *alternativlose* menschenrechtliche Position (es sei denn, man verzichtet *generell* auf Kriminalisierung von Leugnung) zum Anlass nehmen, Frankreich für nicht vermittlungsfähig zu erklären und aus der Minsker Gruppe auszuschließen sowie der Türkei eine entscheidende Rolle in der Konfliktregulierung zu verschaffen und im darauf folgenden „Vermittlungsprozess“ auf eine armenische Kapitulation bzw. auf einen weiteren Krieg abzielen.

Und greifen Sie etwa die demagogische Gewalt, die von Güls Satz ausgeht, nicht dankbar auf, um deutsche Interessen am Kaspischen Meer hinter europäischer Maske besser durchsetzen zu können?!

Und kann Frankreich jetzt, da das Gesetz zur allgemeinen Pönalisierung von Genozidleugnung vorerst gestoppt ist, etwa wieder *neutraler* im Berg-Karabach-Konflikt auftreten? Ist es jetzt in Ihren oder türkischen Augen „rehabilitiert“? Wer die allgemeine Kriminalisierung von Genozidleugnung als unvereinbar mit Vermittlungsfähigkeit in (anderen) Konflikten, z.B. dem Berg-Karabach-Konflikt, betrachtet, sollte genau angeben und begründen können, wo er die Grenze seiner Politik zur Barbarei zieht. Es ist zu bezweifeln, dass Ankara und Baku dies können – und die CDU nach diesem Positionspapier ebenfalls nicht!

Früher oder später müssen auch Sie sich in der *universalen Frage* entscheiden, ob Genozidleugnungsverbote vereinbar sind mit Konflikt(vermittlungs)fähigkeit, Forschungs- und Meinungsfreiheit, kurzum mit dem, was wir unter Demokratie verstehen (wollen). Falls nicht, verabschieden Sie sich nolens volens von einer der Grundlagen der Nachkriegsordnung in Deutschland; dann nämlich fiel auch die Leugnung der Shoah unvermeidlich in den Bereich beliebiger Meinungen. Falls aber doch, so unterlassen Sie es wenigstens, sich Bakus und Ankaras Forderungen zu eigen zu machen und Frankreich wegen des Anti-Leugnungs-gesetzes in der Karabach-Konfliktvermittlung zu marginalisieren – wenn Sie schon nicht bereit sind, Druck auf Ankara zwecks Anerkennung des Genozids an den Armeniern auszuüben sowie überhaupt erst einmal selbst diesen explizit anzuerkennen!

Abschließend erstellen Sie einen **Forderungskatalog** an die Adresse Ihrer Bundesregierung, wobei Ihr Hauptaugenmerk auf der Durchsetzung Ihrer Energieinteressen liegt, die Sie der von Ihnen propagierten friedlichen Konfliktlösung zwar gegenüberstellen, letztere aber realiter als den Interessen Nachgeordnetes erscheint. Im Klartext heißt dies: Was Sie als Lösung des Karabach-Konfliktes ansehen, bemisst sich allein an der Vorgabe, Energieressourcen am Kaspischen Meer abzuschöpfen.

Positive Beiträge zu einer gerechten Konfliktlösung sind aber nur dann gegeben, wenn zur Voraussetzung gemacht wird, dass die christlichen Armenier in Berg-Karabach/Arzach nicht mehr zur freien Verfügungsmasse der muslimischen und panturkistischen Machthaber in Baku gehören – was im Klartext hinter der Formulierung „integraler Bestandteil Berg-Karabach“ steckt.

Ihr Sonderbeauftragter, der ein „klares Mandat“ hat, wird sich wohl eher um eine Ihren Energieinteressen genehme Konfliktlösung bemühen als um die Einhaltung von Menschenrechten im Staate Aserbaidschan. Die Repräsentanten der Republik Berg-Karabach müssen im Minsker Prozess als eigenständig Handelnde, als gleichwertige Konfliktpartei auftreten können – bislang wird nur *über* die Köpfe der betroffenen Armenier (hinweg) geredet. Es muss aber endlich der Zustand erreicht sein, dass man *mit* ihnen redet.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen und mit fragwürdigen Hoffnungen (Abzug russischer Truppen aus Armenien) versehenen Normalisierung der türkisch-armenischen Beziehungen liegt die ganze Crux im Normalitätsverständnis, also in der Frage, zu welchen Bedingungen eine türkisch-armenische Annäherung stattfinden soll. Genau das lassen Sie wie auch viele andere an der sogenannten Normalisierung Interessierte bewusst offen. Davon ist jedoch nichts zu halten, sondern vielmehr zu vermuten, dass hier eine Annäherung im Rahmen realpolitischer Kräfte- und Machtverhältnisse betrieben werden soll, wovon Armenien so gut wie nichts zu erwarten hat. Baku und Ankara hingegen dürfen unter solchen Prämissen für ein halbherziges Wort zur Beendigung der Leugnung mit mehr Prämien als nur Berg-Karabach rechnen, woraus sie logisch konsistent folgern, dass sich die Leugnung auch weiterhin lohnt, nicht zuletzt weil damit Berg-Karabach in ihren Augen noch nicht verloren ist.

Nebulöses finden wir **im vierten Punkt**, in dem Sie Russland „bewegen“ wollen. Sie werfen der russischen Seite praktisch die Aufrechterhaltung des Status quo vor und knüpfen dessen Beendigung an diejenige des Rüstungswettlaufs in der Region. Doch welchen Status quo meinen Sie? Zählen Sie dazu etwa die russischen Truppen an der türkisch-armenischen Grenze, die zum Schutz auch des armenischen Staates stehen, was Sie im sechsten Punkt ansprechen, wenn Sie als Ziel den Abzug der russischen Truppen angeben. Russland war und ist zudem nicht das einzige Einfluss nehmende Land, das (bis dato) mit dem Status quo gut leben konnte.

Der Status Quo Aserbaidschans, der primär dafür verantwortlich ist, dass die Unabhängige Republik Arzach entstehen musste, gerät dabei vollkommen aus Ihrem Blickfeld. Eine friedliche Konfliktlösung gibt es solange nicht, wie den christlichen Armeniern in Berg-Karabach nicht staatliche Souveränität zugestanden wird. Die von Ihnen in Aussicht gestellten positiven Effekte einer friedlichen Konfliktlösung, die natürlich unmittelbar mit dem Zugriff Europas auf die Gas- und Ölreserven der Kaspischen Region zu tun haben, schließt die Armenier als eigenständige Gruppe aus: Soll Gas strömen, hat das, denkt man Ihre Träume zu Ende, den wiederholten Tod tausender Menschen zur *Voraussetzung*.

Die abschließenden Punkte 6 und 7 dürfen unter diesen Voraussetzungen nicht anders denn als pure Heuchelei und billigste Versöhnungsrhetorik verstanden werden. Die Türkei kann keine konstruktive Rolle im Friedensprozess spielen, da ihr, zumindest bislang, an einem guten Verhältnis zu den Armeniern gar nicht gelegen ist. Zum Beweis dessen muss nicht nur die notorische Weigerung der Anerkennung des Genozids angeführt werden, in dessen Fahrwasser ja auch Güls Ausfalligkeiten zu verorten sind; auch die grundsätzliche Diskriminierung der christlichen Minderheit im Land gehört zur üblichen Politik Ihres strategischen Partners Türkei. Aserbaidschan wiederum betrachtet die Türkei als seinen engsten Verbündeten und eifert ihr immer noch in vielen Belangen nach, was in Anbetracht der Entstehungsgeschichte der ersten Aserbaidschanischen Republik auch nicht verwundert. Die politische Praxis der Verfolgung Andersdenkender ist auch derzeit virulent. Jüngstes Beispiel sind die Vorbereitungen zum Propagandaspektakel Eurovision Song Contest in Baku, die den Hintergrund für entschädigungslose Enteignungen darstellen und willkommene Grundlage für die Zerstörung der Existenzgrundlagen

Andersdenkender sind (http://www.hrea.org/index.php?base_id=2&language_id=8&headline_id=14936). Damit schließt sich denn auch der Kreis zur Armenischen Frage im heutigen Aserbaidschan, eingedenk dessen, dass zwischen 1988 und 1990 allein aus Baku rund 250.000 Armenier, häufig äußerst brutal, unter Androhung ihrer Ermordung, aus ihren Wohnungen vertrieben wurden ohne auch nur ansatzweise entschädigt zu werden.

Aserbaidschan verfolgt speziell im Falle Berg-Karabachs nicht das politische Ziel, die armenische Bevölkerung in Frieden leben zu lassen; den Karabach-Armeniern stünde *bestenfalls* das Schicksal der Baku-Armenier bevor, sollte die territoriale Integrität Aserbaidschans, so wie Sie sie verstehen, wiederhergestellt werden!

Es ist wahrlich genug Blut geflossen, und das auch schon vor dem letzten Krieg (1991-94), um es nicht noch einmal auf einen Versuch der Autonomiegewährung innerhalb Aserbaidschans ankommen zu lassen!

Eine Unterstützung der Türkei bei der Lösung des Konflikts ist damit zum einen als Unterstützung des organisierten Vergessens und Leugnens des Völkermordes an den Armeniern zu werten, zum anderen als abermalige Kooperation zur Fortführung und Vollendung dessen, was türkischen Streitkräften 1918 in Berg-Karabach nur unvollständig gelang – die endgültige Vernichtung oder Vertreibung der Armenier.

Die Rolle der Türkei im Südkaukasus fällt umso konstruktiver aus, je weniger (realpolitisch verstandene) Verantwortung sie in der Regelung armenisch-aserbaidschanischer Beziehungen übernimmt; d.h. sie würde ihrer historischen und jenseits von nationalistischer (lobbyistischer etc.) Realpolitik angesiedelten Verantwortung gerecht, wenn sie weder als regionale Hegemonialmacht noch als paternalistische Schutzmacht Aserbaidschans auftritt, insbesondere nicht im Berg-Karabach-Konflikt. Mit anderen Worten: Die Türkei „hilft“ umso mehr, je stärker sie sich zurück- und heraushält. Jede andere Politik läuft auf eine verantwortungslose Konflikteskalation hinaus.

Die Vorschläge und Forderungen Ihres Positionspapiers, fänden sie denn ihr anvisiertes Echo, erhöhen die Kriegswahrscheinlichkeit im Berg-Karabach-Konflikt noch einmal deutlich; dabei ist sie ohnehin hoch genug. Niemand verlangt von Ihnen, dass Sie im Südkaukasus andere als energiewirtschaftliche Interessen aufrichtig und konsequent verfolgen. Jedoch bergen Ihre Positionen zweifellos das Potential, Ihre Pläne direkt zu sabotieren, wenn durch einen neuerlichen Krieg die Energiewirtschaft Aserbaidschans in Trümmern liegt, oder aber die Politik der Armeniervernichtung ihren nächsten Etappensieg feiern kann, und dies abermals mit deutscher Assistenz! Wir erwarten, dass Ihnen beides eigentlich nicht recht sein kann.

Wir bitten Sie daher, Ihr Positionspapier zu revidieren und die tendenziös pro-aserbaidschanische Ausrichtung wieder in Richtung von Lösungsszenarien auszubalancieren, die den Karabach-Armeniern ein tatsächliches Existenz- und Selbstbestimmungsrecht einräumen, was durch eine Autonomie innerhalb Aserbaidschans nicht möglich war und nicht möglich sein wird.

Zuletzt möchten wir Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, dass es, eingedenk der (eigenen) Geschichte, einer deutschen Regierung weder zusteht, der Türkei eine Bresche zu den Verhandlungstischen des Berg-Karabach-Konfliktes zu schlagen, noch Frankreich (ob nun auf Zuruf Ankaras und Bakus oder aus eigenem Antrieb) von dort zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Gispert, Christian Kolter